

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichskanzler-Amt.

I. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 24. Januar 1873.

№ 3.

I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Mittheilungen
über den Stand der Rinderpest.

II.

1. Deutsches Reich.

Da Deutschland seit längerer Zeit rinderpestfrei ist, hat die großbritannische Regierung unterm 7. d. M. ihre Ordre vom 31. Juli v. J. aufgehoben, zufolge deren die aus Deutschland eingeführten Schafe und Ziegen bei der Landung geschlachtet werden mußten. Die für die Rindvieh-Einfuhr aus Deutschland bereits seit dem Jahre 1871 bestehende gleiche Beschränkung dauert dagegen noch fort.

2. Oesterreich-Ungarn.

Die Rinderpest ist neuerdings erloschen: in Ober-Oesterreich und dem Küstenlande; dagegen neu aufgetreten: in Kroatien.

In der ersten Hälfte dieses Monats herrschte die Seuche in: Galizien, Bukovina, Mähren (Bezirke: Olmütz, Wischau, Littau, Prohnik, Brünn, Ausitz), Böhmen (Bezirke: Brüx, Komotau, Senftenberg, Pardubitz), Nieder-Oesterreich (Bezirke: Schöbhausen, Hermalsen, Baden, dritter und siebenter Wiener Stadtbezirk), Dalmatien, Ungarn, Slavonien, Kroatien.

Die zur Verhütung einer Einschleppung der Seuche an der deutschen Grenze ergriffenen Maßregeln sind in der preussischen Provinz Schlesien (Kreis Reisse) durch eine Ausdehnung der Grenzsperrre vervollständigt worden.

3. Rußland.

Sowohl der Stand der Seuche als die an der deutschen Grenze getroffenen Schutzmaßregeln haben neuerdings eine wesentliche Aenderung nicht erfahren.

2. Münz - Wesen.

Nach der letzten Notiz über die Ausprägung der Reichsgoldmünzen waren bis zum 28. Dezember v. J. in den Münzstätten des Deutschen Reichs in Zwanzigmarkstücken 339,115,780 Mark und in Zehnmarkstücken



82,358,350 Mark ausgeprägt worden. In der Woche vom 29. Dezember v. J. bis 4. Januar d. J. sind ferner geprägt in Zehnmarsklüden: in Berlin 1,797,200 Mark, in Hannover 1,354,090 Mark, in Frankfurt a./M. 1,307,590 Mark, in Münden 605,570 Mark, in Dresden 665,810 Mark und in Darmstadt 298,000 Mark. Die Gesamt-Ausprägung stellt sich daher bis 4. Januar d. J. auf 427,502,390 Mark, wovon 339,115,780 Mark in Zwanzigmarklüden und 88,386,610 Mark in Zehnmarsklüden bestehen.

3. Maaß- und Gewichts-Wesen.

Nachträge

zur Eichordnung vom 16. Juli 1869 (besondere Beilage zu Nr. 32 des Bundesgesetzblattes) und zu dem Erlaß vom 15. Februar 1871, betreffend die Eichung und Stempelung von Maaßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte, vom 31. Januar 1872.

Auf Grund von Artikel 18 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 erläßt die Normal-Eichungskommission des Deutschen Reichs folgende Nachtrags-Bestimmungen zur Eichordnung vom 16. Juli 1869 und zu dem Erlaß vom 15. Februar 1871 (Beilage zu Nr. 11 des Bundesgesetzblattes):

Dritter Nachtrag zur Eichordnung.

Zu §. 13.

Die Stempelung der Flüssigkeitsmaaße und Fässer betreffend.

Bei Blechmaaßen, deren Boden die zylindrische Wandfläche äußerlich umschließt, genügt, statt der in §. 13 der Eichordnung vorgeschriebenen Stempelung des Bodens an zwei diametral gegenüberliegenden Stellen, die Aufbringung eines Stempels auf der Längsfläche des Bodentandes.

Bei Blechmaaßen, welche aus einem Stücke getrieben sind, kann die Stempelung am Boden ganz wegfallen.

Zinnerne Maaße sind in Zukunft außer mit den bisher vorgeschriebenen Stempeln noch mit einem Stempel auf der äußeren Bodenfläche zu versehen.

Beim Stempeln der Fässer kann das Einbrennen der Nummer des Eich-Registers unterbleiben, wenn dasselbe nicht von den Beteiligten selbst zur Sicherung der Kontrolle gewünscht wird.

Zu §. 26.

Die Beschaffenheit der Gewichte betreffend.

Die Vorschrift im letzten Absätze des §. 26, wonach Gewichte aus anderem Metall als Cußeisen in der Regel massiv aus einem Stücke herzustellen sind, wird in Folge vorgekommener Mißbräuche dahin näher bestimmt, daß Gewichtsstücke aus anderen Materialien als aus Cußeisen, wenn sie größere Hohlräume enthalten, welche ganz oder zum Theil mit einem Stoffe von anderer Schwere oder geringeren Werthe als das umschließende Material angefüllt sind, nicht zur Eichung zugelassen werden dürfen, es sei denn, daß das Einbringen einer sehr kleinen Quantität schwereren Füllmaterials und der Verschluß der dazu erforderlichen kleinen Höhlung durch einen mit der Oberfläche ausgeglichenen Pfropfen von gleichem Material mit dem Gewichtsstücke ersticklicherdmaßen nur den Zweck gehabt hat, ein bei der Fabrication um ein Weniges zu leicht gemordenes Stück richtig zu machen.

Erster Nachtrag

zu dem Erlaß vom 15. Februar 1871, betreffend die Eichung und Stempelung von Maaßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte.

Zu §. 1.

Die Arten der zulässigen Maaße und Maaßgefäße betreffend.

In Erweiterung der Bestimmung des §. 1 D. wird hiermit bestimmt, daß die Zulassung von Rumtmaaßen zur Eichung und Stempelung hinfort nicht auf solche Maaße beschränkt werden soll, die den in §. 1 D.